

Continentale Lebensversicherung AG  
 Servicecenter Leben  
 - Direktion -  
 Baierbrunner Str. 31-33  
 D-81379 München

**Auftrag zur Änderung der Fondsaufteilung  
 meines Versicherungsvertrags**

Fax-Nr.: 089 / 5153-347

Versicherungsnummer

Versicherungsnehmer Familienname (ggf. abweichender Geburtsname)  Vorname  Geburtsdatum

**Änderung der Fonds-Zusammensetzung / Fondsanlage**

Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beitragszahlungen  Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens  beides

Die Änderung soll gelten ab  Der Termin gilt für alle gewünschten Änderungen, für künftige Beitragszahlungen jedoch frühestens zur nächstmöglichen Beitragsfälligkeit.

Bitte beachten Sie auch die Stichtagsregeln der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen / Vertragsinformationen“!

**Fondsauswahl – Anlage der Sparanteile in folgender Fondskombination**

Bitte geben Sie **alle** Investmentfonds an, die nach der Durchführung dieses Auftrags in Ihrem Versicherungsvertrag enthalten sein sollen. In einem Versicherungsvertrag können das **bis zu zehn Investmentfonds** sein. Die Fonds, die Sie nicht mehr verwenden wollen, brauchen Sie nicht anzugeben.

Nennen Sie also nur die Investmentfonds:

- in die Sie umschichten wollen
- die weiterhin unverändert bestehen bleiben sollen
- in die künftige Beträge fließen sollen

Fondsbezeichnung*)	Renditebaustein R.../F...	Neue Aufteilung des Fondsguthabens**)	Aufteilung für künftige Beitragszahlungen***)
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%
		%	%

\*) Bitte beachten Sie, dass für die Produktlinie „Happy-Age“ eine abweichende Fondspalette festgelegt ist.  
 \*\*) Geben Sie „unverändert“ an, wenn die Anteile eines Investmentfonds nicht umgeschichtet oder in ihrem prozentualen Anteil nicht verändert werden sollen. Alle anderen Fondsanteile werden entsprechend den von Ihnen genannten Prozentangaben neu aufgeteilt. Summe 100 %.  
 \*\*\*) Nur ganzzahlige Prozentangaben jeweils mindestens 5 %. Summe 100 %.

Mit meiner Unterschrift unter diesen Auftrag bestätige ich auch

- den Erhalt der Broschüre „Die Investmentfonds im Überblick“
- falls ich einen Garantiefonds der BNP Paribas Target Click Funds-Familie (Renditebausteine F 47 bis F 76) gewählt habe: den Erhalt der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds – BNP Paribas Target Click Funds, die auch Bestandteil meines Versicherungsvertrags werden.

Ort / Datum  Unterschrift des Versicherungsnehmers, ggf. Firmenstempel  Unterschrift und Stempel des Drittgläubigers, falls Vertrag mit Rechten Dritter belastet ist (z. B. Abtretung)

Hinweis für den Vertriebspartner: Bei einer Beratung durch einen Vertriebspartner des Continentale Verbunds ist dem Änderungsauftrag ein ordnungsgemäß ausgefülltes „Beiblatt zur Beratung“ beizufügen (ausgenommen sind Versicherungsmakler).

## Besondere Bedingungen für Garantiefonds - BNP Paribas Target Click Funds (Fassung 9/2010)

### A. Garantiefonds und Garantiegeber

#### 1 Vorbemerkung

Diese Besonderen Bedingungen ändern bzw. ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Fondsgebundenen Versicherungen.

Auf Grund der Besonderheiten der BNP Paribas Plan Target Click Funds (Garantiefonds) sind bei der Anlage in diese Garantiefonds Regeln zu beachten, die von denen bei der Anlage in andere Investmentfonds abweichen. Diese abweichenden Regeln vereinbaren wir mit Ihnen in diesen Besonderen Bedingungen.

Bei den Garantiefonds handelt es sich um Investmentfonds der BNP Paribas Plan SICAV (Fondsgesellschaft). Verwaltungsgesellschaft ist die BNP Paribas Investment Partners Luxembourg S.A.

Nähere Informationen zu den Garantiefonds finden Sie im Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft, den Sie bei uns anfordern können.

#### 2 Garantiefonds

Die Garantiefonds sind Investmentfonds mit festen Laufzeiten, festen Fälligkeitsterminen und Höchststands-Garantie zum jeweiligen Fälligkeitstermin.

#### 3 Garantiegeber

Der Garantiegeber für die Höchststands-Garantie ist ausschließlich die Fortis Bank SA/NV.

### B. Umfang der Garantie und Einschränkungen

#### 1 Höchststands-Garantie

1.1 Der höchste erreichte Anteilspreis des einzelnen Garantiefonds wird als Höchststand festgeschrieben (eingelockt) und zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds garantiert (Höchststands-Garantie). Übersteigt der Anteilspreis des jeweiligen Garantiefonds den eingelockten Höchststand, wird dieser Anteilspreis eingelockt und als neuer Höchststand garantiert.

1.2 Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin eines Garantiefonds unter dem eingelockten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit dem eingelockten Höchststand. Liegt der Anteilspreis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds über dem eingelockten Höchststand, erfolgt die Bewertung der Investmentfonds-Anteile mit diesem Anteilspreis.

1.3 Die Höchststands-Garantie gilt ausschließlich zum Fälligkeitstermin des jeweiligen Garantiefonds. Sie gilt beispielsweise nicht bei Rückkauf des Versicherungsvertrags oder bei Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens, da der Rücknahmepreis eines Investmentfonds-Anteils zu anderen Zeitpunkten als dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds auch geringer oder höher sein kann als der zuletzt eingelockte Höchststand.

Diese Höchststands-Garantie gilt für jeden Investmentfonds-Anteil eines Garantiefonds, unabhängig davon, ob der jeweilige Garantiefonds diesen Höchststand erreicht hat, bevor oder nachdem dieser Investmentfonds-Anteil erworben wurde.

1.4 Fälligkeitstermin des Garantiefonds ist der 31. Oktober seines Fälligkeitsjahres.

#### 2 Fortschreibung des Höchststands

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich das Recht vorbehalten, die Höchststands-Garantie nicht zu erhöhen, wenn das Vermögen des Garantiefonds ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren wie beispielsweise Geldmarktinstrumenten oder Termingeldern besteht.

#### 3 Vorzeitige Beendigung der Garantie; Ausfall des Garantiegebers

3.1 Der Garantiegeber hat sich das Recht vorbehalten, die Garantie vorzeitig zu beenden, falls

- der Verwaltungsrat der Fondsgesellschaft aus anderen Gründen als auf Grund von freiwilligem Rücktritt nicht mehr aus einer Mehrheit von Repräsentanten aus der Fortis-Gruppe zusammengesetzt ist, oder
- die Verwaltungsgesellschaft durch eine andere Verwaltungsgesellschaft außerhalb der Fortis-Gruppe ersetzt wird und diese vom Garantiegeber nicht gebilligt wird.

3.2 Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft oder ein Garantiefonds vor dem Fälligkeitstermin aufgelöst wird, kommt der Garantiegeber seiner Verpflichtung nach, indem er gewährleistet, dass die Anteilshaber je Investmentfonds-Anteil Anspruch haben auf

- den Anteilspreis des Garantiefonds am Tag der Liquidation oder
- den für den Tag der Liquidation berechneten Barwert des eingelockten Höchststands des Garantiefonds zum Fälligkeitstermin, je nach dem, welcher dieser Werte höher ist. Dieser

Barwert wird durch Anwendung des für den Tag der Liquidation geltenden Diskontsatzes ermittelt, der dem verbleibenden Zeitraum bis zum Fälligkeitstermin des Garantiefonds entspricht.

3.3 Eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (Insolvenz) oder ein auf anderen Umständen beruhender Ausfall des Garantiegebers kann zur Folge haben, dass Ihr Anspruch auf die Höchststands-Garantie gegen den Garantiegeber teilweise oder auch vollständig ausgeschlossen oder wirtschaftlich nicht werthaltig ist. Diese Risiken tragen allein Sie als Versicherungsnehmer. Wir als Versicherer übernehmen weder die Höchststands-Garantie noch eine sonstige Zusicherung oder Haftung für den Wert der Investmentfonds-Anteile zu einem bestimmten Stichtag oder die Solvenz des Garantiegebers.

#### 4 Ersetzung von Garantiefonds; Anpassung der Besonderen Bedingungen für Garantiefonds

Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft können es notwendig machen, für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung einen Investmentfonds durch einen anderen zu ersetzen oder diese Besonderen Bedingungen entsprechend anzupassen.

Ersetzen wir den Garantiefonds, entfallen sowohl die ihm zugeordneten Besonderen Bedingungen als auch dessen Höchststands-Garantie (siehe auch in den Allgemeinen Bedingungen unter „Ersetzung von Investmentfonds“).

Falls es unter vorrangiger Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer für eine ordnungsgemäße Vertragsfortführung ausreichend ist, werden wir lediglich unsere Besonderen Bedingungen für Garantiefonds entsprechend anpassen, ohne den Garantiefonds zu ersetzen.

Beispiele für derartige Änderungen der Regelungen und des Verkaufsprospekts der Fondsgesellschaft sind

- ein Wechsel des Garantiegebers für die Höchststands-Garantie,
- eine Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Höchststände oder
- eine Verschiebung des Fälligkeitstermins des Garantiefonds.

#### C. Fälligkeit des Garantiefonds

##### 1 Umschichtung in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds

1.1 Bei Fälligkeit des Garantiefonds schichten wir das Fondsguthaben des Garantiefonds zum Stichtag gemäß Abschnitt B Nummer 1.4 in einen Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds um, soweit das Fondsguthaben zu diesem Zeitpunkt nicht für eine Rentenleistung oder eine Kapitalauszahlung verwendet wurde. Auch die noch fällig werdenden Beitragsanteile fließen in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds. Die Anlage in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds lässt wegen des geringen Risikos den Kapitalerhalt erwarten, garantiert dies aber nicht.

1.2 Über die Umschichtung werden wir Sie sechs Wochen vor Fälligkeit des Garantiefonds informieren. Sie haben die Möglichkeit, anstelle der Umschichtung in den Geldmarktfonds oder geldmarktnahen Investmentfonds jeden anderen der dann verfügbaren Investmentfonds zu wählen. Der Auftrag hierfür muss uns spätestens fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstermin des Garantiefonds vorliegen. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens erfolgt nicht.

##### 2 Stichtagsregel

Wird das Fondsguthaben des Garantiefonds bei dessen Fälligkeit unmittelbar verwendet für

- die Bildung einer Rente oder
- die Kapitalabfindung oder
- die Kapitalauszahlung zum vereinbarten Vertragsende oder
- einen Abruf oder Teilabruf,

wird abweichend von den Stichtagsregelungen für die Berechnung des Geldwertes des Fondsguthabens der Allgemeinen Bedingungen der in Abschnitt B Nummer 1.4 genannte Fälligkeitstermin als Stichtag verwendet. Infolge dessen verzögert sich in diesen Fällen eine Kapitalauszahlung um einige Tage.

Eventuelle spätere Namensänderungen, beispielsweise der Investmentfonds und der Fondsgesellschaft, berühren nicht die Gültigkeit dieser Besonderen Bedingungen für Garantiefonds. Über derartige Änderungen werden wir Sie gegebenenfalls im Rahmen der jährlichen Mitteilung zum Vertragsstand informieren.